

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATS

Sitzung vom 8. November 2023

Versand: 13. November 2023

Regierungsratsbeschluss Nr. 2023-001339

Gemeinde Döttingen; Allgemeine Nutzungsplanung Teiländerung Kulturlandplan, Erweiterung Zone für Materialabbau und Rekultivierung "Gebiet Wase"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Planungsrechtliches Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Abschliessender Vorprüfungsbericht	13. Juni 2022
Mitwirkung	15. November 2021 bis 14. Dezember 2021
Öffentliche Auflage	25. August 2022 bis 23. September 2022
Beschluss Gemeindeversammlung	31. Mai 2023
Eingereicht zur Genehmigung	23. August 2023
Ablauf der Beschwerdefrist	16. August 2023

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, die gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutz

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der von der Gemeindeversammlung Döttingen am 31. Mai 2023 beschlossenen Vorlage vor:

- Teiländerung Kulturlandplan, Situation 1:2'000 vom 31. Juli 2023

Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 22. Juni 2023 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung [RPV]).

2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Die rechtskräftig festgelegte Materialabbauzone wird um die Parzelle 984 beziehungsweise um ca. 1,9 ha auf rund 22,6 ha erweitert. Mit dieser Erweiterung können das Abbauvolumen um ca. 200'000 m³ (fest) vergrössert und die Abbaustappen optimiert werden.

Bei der geplanten Erweiterung handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Der bestehende Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) aus dem Jahr 1997/2000 wird bezüglich der Erweiterung der Materialabbautätigkeit ergänzt. Die Beurteilung des ergänzten UVB erfolgt in der separaten Stellungnahme der Umweltfachstelle vom 7. Juni 2022.

2.2 Vorprüfungsergebnis

Die Planungsvorlage wurde ohne Vorbehalte abschliessend vorgeprüft.

2.3 Nutzungsplan Kulturland

Die rechtskräftig festgelegte Materialabbauzone wird um die Parzelle 984 beziehungsweise um ca. 1,9 ha auf rund 22,6 ha erweitert (Planungsbericht, Kapitel 5.2.1). Die rechtskräftige Bau- und Nutzungsordnung (BNO) wird nicht geändert.

Erwägungen

3. Gesamtbeurteilung

3.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Im Richtplan ist für die Erweiterungsfläche kein Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung festgesetzt.

Die Richtplanrelevanz der geplanten Erweiterung wurde im Vorfeld der Planungsarbeiten durch die Gemeinde bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt abgeklärt. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 wurde der Gemeinderat Döttingen informiert, dass für die Erweiterung der Materialabbauzone im Gebiet "Wase" – vorbehältlich einer anderen Beurteilung in einem Beschwerdeverfahren – keine vorgängige Anpassung des Richtplans notwendig sei.

Für diese Einschätzung war ausschlaggebend, dass das Vorhaben im Vergleich zum heutigen bewilligten Zustand, auch über einen längeren Zeitraum betrachtet, keine wesentlichen neuen oder zusätzlichen Belastungen für Raum, Umwelt oder die Bevölkerung hat. Erhebliche Auswirkungen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), die einen neuen Richtplanbeschluss erfordern würden, sind nicht absehbar. Abstimmungsbedürftige Fragen bezüglich des erweiterten Materialabbaus können auf Stufe Nutzungsplanung gelöst werden.

Im Weiteren war für diese Einschätzung ausschlaggebend, dass das Gebiet im Rohstoffversorgungskonzept (RVK) verankert ist, das Material nicht als eigenständiges Materialabbaugebiet mit eigener Erschliessung abgebaut wird sowie räumlich und zeitlich nahtlos in die bestehende Etappierung eingebunden werden kann. Bei der geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich demnach nicht um ein eigenständiges Abbaugebiet.

Die geplante Erweiterung der Materialabbauzone erfordert aus fachlicher Sicht keine vorgängige Richtplananpassung.

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein.

3.3 Regionale Abstimmung

Der Gemeindeverband ZurzibietRegio nimmt mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 im Grundsatz positiv Stellung zur Erweiterung der Materialabbauzone.

3.4 Nutzungsplan Kulturland

3.4.1 Materialabbauzone

Gemäss Beschlüssen des Richtplans (Richtplankapitel V 2.1, Planungsanweisung 3.1) können neue Materialabbauzonen unter folgenden Voraussetzungen festgelegt werden:

- Das entsprechende Gebiet ist festgesetzt.
- Der Rohstoffbedarf ist im Einzelfall nachgewiesen.
- Die abbaubare Kiesmächtigkeit beträgt mindestens 6 m.
- Innerhalb einer Geländekammer erfolgt der Abbau nur an einer Stelle.

Bedarfsnachweis

Der Rohstoffbedarf in der Region ist gemäss Planungsbericht (Kapitel 3.1) vorhanden. Der zusätzliche Abbau würde sich räumlich und zeitlich nahtlos in die bestehende Etappierung des Materialabbaus "Wase" einbinden lassen. Die weiteren Gebiete zur langfristigen Versorgung in der Region können dadurch etwas länger geschont werden.

Der Abbau und die Wiederauffüllung der Kiesgrube "Wase" sind durch die Abbaubewilligung Nr. 4304.572-16 vom 12. Dezember 2000 sowie den Protokollauszug des Gemeinderats vom 17. August 2006 geregelt.

Der Abbau auf der Parzelle 984 soll als Etappe A8a in den Abbaublauf integriert werden. Die Gesamtabbauzeit wird durch Etappe A8a um rund 2–3 Jahre verlängert und das Abbauvolumen um 200'000 m³ vergrössert. Das Ende des Abbaus wird neu im Jahr 2034 erwartet.

Die jährliche Abbaumenge bis Abbauende wurde in Absprache mit der Gemeinde auf rund 83'000 m³ Festmass festgesetzt (Planungsbericht, Kapitel 3.1). Unter Berücksichtigung jährlicher Schwankungen sind diese Abbauraten realistisch.

Abbauwürdigkeit

Im Planungsbericht wird die Abbauwürdigkeit, basierend auf bestehenden Bohrdaten, mit einer mittleren Kiesmächtigkeit von mindestens 20 m und einem zusätzlichen Materialvorkommen von rund 200'000 m³ fest angegeben. In Verbindung mit den Erkenntnissen aus dem Abbau der Nachbarparzelle ist die Abbauwürdigkeit aus fachlicher Sicht ausreichend nachgewiesen.

Konzentrationsprinzip

Durch die Erweiterung des Abbaus erfolgt der Abbau weiterhin nur an einer Stelle in der Geländekammer. Die Parzelle 984 stellt räumlich keinen eigenständigen, abgesetzten Fortsatz dar. Sie liegt in der gleichen Geländekammer wie das aktuell bewilligte Abbaugebiet "Wase" und grenzt unmittelbar an die im Kulturlandplan der Gemeinde Döttingen bereits festgelegte Materialabbauzone.

Zonenabgrenzung

Die Festlegung der Materialabbauzone für die Erweiterungsfläche ist sachgerecht.

3.4.2 Verkehr

Erschliessung

Gemäss Planungsbericht (Kapitel 4.2) sind bezüglich der Erschliessung des Grubenareals sowie der Ausstattungen keine Änderungen gegenüber dem heutigen Betrieb erforderlich.

Verkehrsaufkommen

Die jährlichen Abbau- und Auffüllmengen werden gegenüber den Angaben im UVB aus dem Jahr 2000 reduziert. Die damit verbundenen Fahrtenzahlen nehmen von 52'500 auf 33'200 Lastwagen-Fahrten pro Jahr ab. Dies entspricht 148 Fahrten pro Arbeitstag. Der von der Materialabbautätigkeit generierte Verkehr kann vom übergeordneten Strassennetz aufgenommen werden.

Kantonale Veloroute

Als Vorbereitung für den Abbau der Etappen A8–A10 wird die Wasenstrasse auf ein provisorisches Trasse umgelegt. Damit wird die Velowegverbindung (Kantonale Veloroute R510) jederzeit durchgehend befahrbar sein. Für die temporäre Verlegung der kantonalen Veloroute wurde bereits ein Baugesuchsverfahren gestartet (BVUAFB.21.1777). Die Routenführung und Ausgestaltung sind sachgerecht.

3.4.3 Landwirtschaftszone und Fruchtfolgeflächen

Die von der erweiterten Materialabbauzone betroffene Fläche der Parzelle 984 liegt in der Landwirtschaftszone. Von der Umzonung sind rund 1,9 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) erster Güte (FFF1, Klasse 1) betroffen.

Die Sicherung des wertvollen Kulturlands, insbesondere der FFF, ist bundesrechtlich gefordert. Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet samt FFF mit der Nutzungsplanung (Richtplankapitel L 3.1, Planungsanweisung 1.2). Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der FFF, gering zu halten (Planungsgrundsatz B). Die Beanspruchung der FFF ist temporärer Natur. Die FFF werden im gleichen Umfang und Qualität wiederhergestellt. **Landschaft und Natur**

Landschaft

Die Erweiterungsfläche liegt innerhalb der Landwirtschaftszone ohne Schutzüberlagerung. Das Gelände soll vollständig gemäss Ausgangssituation wiederhergestellt werden.

Natur und Wildtierkorridor

Das Projekt tangiert am vorgesehenen Standort weder übergeordnete Freihalteinteressen (wie Wildtierkorridor) noch Inventarobjekte, Schutzzonen oder Schutzobjekte. Das Areal grenzt gegen Osten direkt an die Schutzzone "Zone artenreiche Heuwiesen". Allenfalls notwendige Massnahmen zum Schutz dieser Schutzflächen sind im Bauprojekt zu prüfen und zu definieren.

Ökologischer Ausgleich

Gemäss Planungsbericht wird die Vorgabe von mindestens 15 % ökologischer Ausgleichsfläche auch mit der Erweiterung mit den bereits im genehmigten Projekt von 1997/2000 enthaltenen Massnahmen erfüllt. Allfällige Änderungen gegenüber dem bewilligten Projekt sind im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren festzulegen.

3.4.5 Archäologie

Die Darlegungen im Planungsbericht (Kapitel 7.7) zu den möglichen archäologischen Hinterlassenschaften auf der Parzelle 984 sind korrekt.

Hinweise für die nachgelagerten Verfahren

Die Kantonsarchäologie behält sich vor, auf der Parzelle 984 und in den betroffenen Teilbereichen der Parzellen 955 und 983 Prospektionen und gegebenenfalls Sondierungen vorzunehmen. An den Kosten für Sondierungsmassnahmen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen kann nach § 50 des Kulturgesetzes (KG) die Bauherrschaft beteiligt werden.

3.4.6 Historische Verkehrswege, Fuss- und Wanderwege

Beim Materialabbau wird das IVS-Objekt AG 248.1 (Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz [IVS]; lokale Bedeutung, historischer Verlauf) vorübergehend verlegt, abgetragen und nach Rekultivierung wiederhergestellt. Da keine sichtbare IVS-relevante Substanz vorhanden ist, ist dieses Vorgehen zweckmässig.

3.5 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die rechtskräftigen Nutzungsbestimmungen (§ 28 BNO) gelten auch für den erweiterten Teil der Abbauzone.

3.6 Stellungnahme der kantonalen Umweltfachstelle

Seit der Erstellung des UVB für das Kiesabbaugebiet Wase-Grüt im Jahr 1997 beziehungsweise 2000 (Ergänzung) haben diverse gesetzliche Grundlagen in der Umweltbeurteilung geändert. Grundsätzlich bleibt der bewilligte UVB sowie die rechtskräftige Bewilligung gültig. In Absprache mit dem Kanton (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen) wird der bestehende UVB für die Beurteilung der Erweiterungsfläche 984 in den massgebenden Kapiteln ergänzt.

Gemäss Stellungnahme der kantonalen Umweltfachstelle vom 7. Juni 2022 sind die umweltrechtlichen Belange für das vorliegende Nutzungsplanungsverfahren stufengerecht und in genügendem Umfang untersucht.

4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Nutzungsplanung Kulturland Erweiterung Zone für Materialabbau und Rekultivierung "Gebiet Wase", beschlossen von der Gemeindeversammlung Döttingen am 31. Mai 2023, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Verteiler

- Gemeinderat, Surbtalstrasse 5, 5312 Döttingen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Abteilung für Baubewilligungen BVU
- Abteilung für Umwelt BVU
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Landwirtschaft Aargau DFR
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.